

KT-Drucksache Nr. X-0260

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Besoldung des neu gewählten Landrats

Beschlussvorschlag:

Der neu gewählte Landrat, Herr Dr. Ulrich Fiedler, wird mit seinem Amtsantritt in die Besoldungsgruppe B 8 Landeskommunalbesoldungsgesetz eingewiesen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der neu gewählte Landrat ist in eine Besoldungsgruppe einzuweisen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Maßgebend für die Besoldung des Landrats ist das Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Oktober 2014 (GBl. S. 493). Gemäß § 2 dieses Gesetzes wird das Amt des Landrats des Landkreises Reutlingen mit 287.057 Einwohnern (maßgebender Stand vom 30.06.2020), entsprechend der Größengruppe für Landkreise über 175.000 Einwohnern den Besoldungsgruppen B 7 oder B 8 zugeordnet.
2. Die Einweisung des Landrats in eine der beiden Besoldungsgruppen hat gemäß § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes zu erfolgen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.